



Brüssel, den 11. Dezember 2017
(OR. en)

14604/17

Interinstitutionelle Dossiers:

2017/0265 (NLE)

2017/0266 (NLE)

JAI 1075

CT 144

DROIPEN 170

COPEN 366

COSI 294

ENFOPOL 547

COTER 146

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14424/17; 14425/17
Nr. Komm.dok.:	13424/17+ADD 1; 13425/17+ADD 1;
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 196) Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 217) – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Oktober 2017 zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus¹ bzw. des zugehörigen Zusatzprotokolls² übermittelt.
2. Am 18. September 2015 hatte der Rat Beschlüsse über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der beiden Rechtsinstrumente angenommen³.

¹ Dok. 13424/17 + ADD 1.

² Dok. 13425/17 + ADD 1.

³ ABl. L 280 vom 24.10.2015, S. 22-25.

3. Das Übereinkommen und das zugehörige Zusatzprotokoll wurden im Namen der Union am 22. Oktober 2015 in Riga (Lettland) unterzeichnet.
4. Im Anschluss an ihre Sitzung vom 14. Oktober 2017 hat sich die Gruppe "Materielles Strafrecht" (DROIPEN) auf den Text der Beschlüsse des Rates über den Abschluss des Übereinkommens bzw. des zugehörigen Zusatzprotokolls verständigt.
5. Gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll (Nr. 22) beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Beschlüsse des Rates.
6. Irland ist durch den Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates⁴ gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieser Beschlüsse.
7. Die Frist für die Mitteilung gemäß Artikel 3 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) läuft am 21. Januar 2018 ab. Das Vereinigte Königreich hat noch nicht mitgeteilt, dass es sich an den Beschlussentwürfen beteiligen möchte. Nach Ablauf der Mitteilungsfrist wird der Rat das Europäische Parlament darüber unterrichten, ob eine entsprechende Mitteilung des Vereinigten Königreichs eingegangen ist. Der Standarderwägungsgrund über die Position des Vereinigten Königreichs wird in die vom Rat anzunehmenden Entwürfe von Beschlüssen eingefügt werden.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt beschließt, die Entwürfe von Beschlüssen über den Abschluss des Übereinkommens bzw. des zugehörigen Zusatzprotokolls sowie den Wortlaut der beiden Rechtsinstrumente in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14494/17 und Dok. 14445/17, sowie Dok. 14498/17 und Dok. 14447/17) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln, und
 - zustimmt, dass nach Ablauf der Mitteilungsfrist ein Schreiben an das Europäische Parlament übermittelt wird, in dem dieses über die Position des Vereinigten Königreichs zur Annahme der Beschlüsse unterrichtet wird.

⁴ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).